

2.3.

Hat der geschädigte Bürger oder Betrieb im Strafverfahren einen Schadenersatzantrag gestellt, sind alle im Rahmen des Strafverfahrens gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um unter Beachtung der Grundsätze konzentrierter Verfahrensdurchführung zu einer abschließenden, den Antrag allseitig erledigenden Entscheidung zu gelangen.

Bei zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen ist die Zulässigkeit der Schätzung des Schadens unter den im § 336 Abs. 2 ZGB und § 52 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen zu beachten.

Nur in Fällen, in denen eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil

- die Schadenshöhe zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens noch nicht feststellbar ist oder
- zur Feststellung der Schadenshöhe Beweiserhebungen erforderlich wären, die den Charakter der strafrechtlichen Beweisaufnahme verändern oder zur unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würden,

darf die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränkt bleiben.

In diesem Falle ist - ohne besonderen Antrag - die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die zuständige Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer auszusprechen.

2.4.

Eine Verweisung kommt nicht in Betracht, wenn lediglich die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters beantragt worden ist. In diesem Falle ist im Strafurteil, sofern dem Antrag gefolgt wird, abschließend die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters auszusprechen. Ein darauf beschränkter Antrag ist gerechtfertigt, wenn

- noch kein Schaden eingetreten, ein späterer Eintritt aber möglich ist (z.B. Spätschaden nach einer Körperverletzung);
- ein Feststellungsinteresse aus anderen Gründen zu bejahen ist, z.B. deshalb, weil nach der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht, deren Umfang noch weitere Erörterungen bedarf, eine außergerichtliche Einigung und freiwillige Zahlung zu erwarten ist (so u. U. bei Regelung des Schadens durch die Versicherung).

2.5.

Ergibt die Verhandlung, daß Schadenersatzanträge konkretisiert oder geändert werden müssen, hat das Gericht die geschädigten Bürger und Betriebe darauf zu orientieren. Ist ein Antrag gemäß § 198 Abs. 1 StPO rechtzeitig gestellt oder ein nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellter Antrag unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Satz 2 der StPO in das Verfahren einbezogen worden, bedarf eine dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechende Antragsänderung nicht der Zustimmung des Angeklagten.

Erweist sich im Ergebnis der Verhandlung ein Schadenersatzantrag als unzulässig, unbegründet oder zum Teil unbegründet, hat das Gericht auf Rücknahme bzw. Änderung des Antrages hinzuwirken.

2. 6.

Die zur Begründung der Entscheidung erforderlichen Tatsachen ergeben sich in der Regel aus den Sachverhaltsfeststellungen des Urteils. In jedem Falle ist jedoch zu begründen, worin die Verletzung der zutreffenden Schadenersatznorm besteht. Die detaillierten Schadenssummen sind aufzuführen.

Bei Abweisung oder Teilabweisung des Schadenersatzantrages sind die Tatsachen und die Rechtsgründe hierfür anzugeben. Macht der Straftäter Mitverantwortlichkeit des Geschädigten erfolglos geltend, ist auch dies zu begründen.

2.7.

Die Entscheidung über den Schadenersatzantrag ist dem Geschädigten gemäß § 184 Abs. 3 StPO in Verbindung mit §§ 38 ff. ZPO als Auszug aus dem Strafurteil zuzustellen.

Ihm ist dabei auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

2.8.

Die Gerichte haben die Wiedergutmachungsverpflichtungen, die sie im Zusammenhang mit Bewährungsverurteilungen aussprechen, auf sorgfältige Feststellungen zu den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Täter zu stützen und so konkret zu bestimmen, daß sie dazu beitragen, für die Angeklagten echte Bewährungssituationen zu schaffen. Die Erwartung von nachhaltigen Anstrengungen zur Wiedergutmachung eines verursachten hohen Schadens kann sich auch auf die Veräußerung bestimmter Vermögensteile, wie z.B. PKW, Wochenendhaus, Sammlungen, durch den Verurteilten beziehen.

Ist ein umgehender Ersatz des Schadens dem Verurteilten nicht möglich, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung mit Festlegungen über Zahlungsfristen unter Beachtung der Vermögenslage und des Umstandes auszugestalten, daß diese Festlegungen Strafencharakter haben. Oft ist es zweckmäßig, sie mit geeigneten Kontrollmaßnahmen, z.B. Berichterstattung vor dem Kollektiv, dem Leiter oder Gericht zu verbinden.

Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können auch festgelegt werden, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen.

Die Kontrolle über die Erfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung ist so vorzunehmen, daß sie die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterstützt und den Interessen der geschädigten Bürger und Betriebe voll entspricht.